

Die Anstellung gilt in Ermangelung eines ausdrücklichen Vorbehalts als auf Lebenszeit erfolgt. Vor dem Dienstantritt haben die Beamten, die höheren vor dem Senate, die übrigen meist vor dem Stadt- und Landamt, den Beamteneid zu leisten. Über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Anstellung sowie über die Verpflichtung zum Erwerb der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts ist das Erforderliche schon oben S. 9 f. und S. 11 f. bemerkt worden. Die Pflicht zur Bestellung einer Sicherheit ist durch Gesetz vom 26. Juni 1907 allgemein aufgehoben worden; sie besteht nur noch für die Gerichtsvollzieher und einige Beamte der Gesindekrankenkasse.

Das Gehalt wird monatlich im voraus gezahlt. Die Alterszulagen werden grundsätzlich in sechs Abstufungen, die ersten fünf nach drei, die letzte nach fünf Dienstjahren gewährt. Das Gehalt steigt nach der Revision des Etats vom 9. Dezember 1907 in den unteren und mittleren Gehaltsklassen regelmäßig bis auf das Anderthalbfache des Anfangsgehaltes. Bei der Anstellung kann der Senat Beamte wegen besonderer Interessen des Dienstes in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten lassen; später bedarf es hierzu eines Rat- und Bürgerschlusses. Für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis ist nach § 24 der Verordnung vom 3. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend, das Landgericht ausschließlich zuständig. Das gleiche gilt für Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten. Wenn aber eine vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft oder von einer anderen im öffentlichen Dienste befindlichen Person in ihrer dienstlichen Wirksamkeit begangen worden ist, so ist zunächst binnen drei Wochen bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhilfe anzutragen. Wird diese Abhilfe nicht gewährt, so steht die Beschwerde an den Senat oder der Rechtsweg offen; das Beschreiten des einen Weges schließt den andern aus (§§ 12, 10 der A.V. zum G.V.G.).